

## **19. Nachtrag**

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 29.05.2013

### **Artikel I**

I. „§ 22 b leer“ wird wie folgt gefasst:

„§22 b Rufbereitschaft Hebammen

I.

<sup>1</sup>Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die SBK Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 37. Schwangerschaftswoche entstehen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. <sup>3</sup>Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

II.

<sup>1</sup>Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 250 Euro einmal je Schwangerschaft. <sup>2</sup>Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet. <sup>3</sup>Zur Erstattung ist der SBK die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.

III.

Der Anspruch auf Leistungen nach Absatz II besteht nicht, wenn die Schwangerschaft vor dem 01.07.2013 geendet hat.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt zum 01.07.2013 in Kraft.